



Fragen und Antworten zu Gesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

1. Weshalb werden geschlossene Räume grundsätzlich rauchfrei?

Das Parlament hat mit dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen beschlossen, ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen einzuführen. Arbeitsplätze, öffentlich zugängliche Gebäude, Restaurants und ähnliche Räume sollen dazu grundsätzlich rauchfrei sein. Damit will das Parlament die Arbeitnehmenden, aber auch die ganze Bevölkerung, vor dem unfreiwilligen Passivrauchen schützen. Passivrauchen stellt eine Gefahr für die Gesundheit dar und kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. In der Schweiz sterben jedes Jahr mehrere Hundert Nichtraucherinnen und Nichtraucher infolge des Passivrauchens vorzeitig.

2. Wo darf nicht geraucht werden?

Das Rauchen ist im Prinzip in geschlossenen Räumen untersagt, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Öffentlich zugänglich sind sämtliche Räume, die grundsätzlich allen offen stehen, z.B. öffentliche Verwaltungsgebäude, Museen, Einkaufszentren, Restaurants oder Kinos.

Als Arbeitsplatz gelten Orte im Betrieb oder ausserhalb des Betriebs, an dem sich Arbeitnehmende dauernd oder vorübergehend zur Ausführung ihrer Arbeit aufhalten. Es zählen auch Sitzungszimmer, Gänge, die Cafeteria oder Firmenwagen dazu. Diese Definition lehnt sich ans Arbeitsgesetz an. An Einzelarbeitsplätzen darf weiterhin geraucht werden.

3. Wo darf weiterhin geraucht werden?

Im Freien, an Einzelarbeitsplätzen und in Privathaushalten darf weiterhin geraucht werden. Diese Orte fallen nicht unter das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen.

Weiter können in Betriebe Raucherräume eingerichtet werden, in denen geraucht werden darf. In Restaurants, Bars ist das Rauchen in Raucherräumen und in bewilligten Raucherlokalen erlaubt, wo auch bedient werden darf. In speziellen Einrichtungen, wo sich Personen über längere Zeit oder unfreiwillig aufhalten, dürfen die Verantwortlichen das Rauchen in den Zimmern erlauben.

4. Welche Bedingungen muss ein Raucherraum (Fumoir) erfüllen?

Das Gesetz sieht vor, dass Raucherinnen und Raucher in speziellen, dafür geeigneten Räumen rauchen dürfen. Raucherräume müssen abgetrennt, ausreichend belüftet und entsprechend gekennzeichnet sein, damit die Nichtraucherinnen und Nichtraucher geschützt werden können. Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen nicht beschäftigt werden, ausser in Restaurants und Hotelbetrieben.

Entscheidend für einen effektiven Nichtraucherschutz ist eine strikte Trennung zwischen Raucherräumen und den Räumen, in denen nicht geraucht wird. Damit keine rauchbelastete Luft von einem Raucherraum in andere Räume gelangt, ist eine dichte räumliche Abtrennung nötig. Um zu verhindern, dass Türen unbeabsichtigt offen stehen, müssen sie sich von selbst wieder schliessen. Dazu genügt die Montage eines Türschliessers. Die Raucherräume dürfen zudem kein Durchgangsraum sein.

5. Was gilt am Arbeitsplatz?

Geschlossene Räume, die mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen, sind ab 1. Mai 2010 rauchfrei. Davon sind alle Betriebe betroffen: in gemeinsam genutzten Räumen (Mehrarbeitsplätze, Gänge, Cafeteria, Fahrzeuge, etc.) darf nicht mehr geraucht werden. An Einzelarbeitsplätzen ist das Rauchen weiterhin erlaubt. Personen in anderen Räumen dürfen aber nicht durch Rauch aus Einzelarbeitsplätzen belästigt werden.

Betriebe sind verpflichtet, das Gesetz umzusetzen. Sie haben die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten, die abgetrennt, besonders gekennzeichnet und ausreichend belüftet sind. Das BAG und das SECO werden in den nächsten Monaten Umsetzungshilfen zur Verfügung stellen.

6. Was gilt für Restaurants?

Restaurants sind öffentlich zugängliche Räume, die ab dem 1. Mai 2010 rauchfrei sein müssen. Sie haben wie alle Betriebe die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten (Anforderungen unter Frage 4). Restaurants dürfen darin grundsätzlich auch Bedienung anbieten, falls die Arbeitnehmenden einer Beschäftigung im Raucherraum schriftlich zugestimmt haben. Acht Kantone verbieten jedoch die Bedienung in Raucherräumen (BL, BS, FR, GE, NE, SG, VD, VS); diese kantonalen Bestimmungen bleiben gültig.

Raucherräume in Restaurants dürfen bis einen Drittel der Ausschankfläche einnehmen. Eine solche Grössenbeschränkung soll verhindern, dass der Grossteil eines Betriebes aus einem Raucherraum besteht und den Nichtrauchenden nur wenig Platz zur Verfügung steht. Bei der Definition der Grösse von Raucherräumen wurden der Anteil der rauchenden Bevölkerung (total 27% davon 20% tägliche RaucherInnen) sowie die bestehenden kantonalen Bestimmungen berücksichtigt; neun Kantone begrenzen den Flächenanteil von Raucherräumen auf höchstens einen Drittel (BE, FR, GR, NE, SG, TI, VD, VS, ZG).

In Raucherräumen dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht angeboten werden; einzig Tabakwaren und Tabakutensilien sind von dieser Regel ausgenommen. Damit soll verhindert werden, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher sich in Raucherräumen aufhalten müssen, um von bestimmten Dienstleistungen profitieren zu können.

7. Was gilt für kleine Restaurants unter 80 m²?

Restaurants bis 80 m² (Eingangsbereich, Toiletten, etc. eingeschlossen) können bei den kantonalen Behörden eine Bewilligung als Raucherlokal beantragen. Dazu müssen sie ausreichend belüftet und klar als Raucherlokal gekennzeichnet sein. Es muss sichergestellt sein, dass die rauchbelastete Luft aus Raucherlokalen nicht in andere Räume gelangt.

Die Bewilligungsverfahren werden durch die Kantone bestimmt und durchgeführt; 15 Kantone erlauben jedoch keine Raucherlokale (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, NE, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZH). Diese kantonalen Bestimmungen bleiben gültig. Die Ausnahmeregelung kommt nur für Betriebe zur Anwendung, deren Haupttätigkeit in der Restauration liegt, und nicht für Nebenbetriebe wie Museumscafé, Tankstellenbar oder Personalrestaurant.

8. Was gilt für Justizvollzug, Heime und Hotels?

Spezielle Einrichtungen wie Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten, Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Behinderte, Suchtkranke und Personen mit psychischsozialen Problemen, Hotels oder Beherbergungsstätten und vergleichbare Einrichtungen profitieren von einer Ausnahmemöglichkeit: die Verantwortlichen dürfen das Rauchen in den privaten Zimmern und Gefängniszellen erlauben. Dies, weil es sich dabei um wohnungsähnliche Einrichtungen handelt, die eine Alternative zu Privatwohnungen darstellen, und sich Personen häufig unfreiwillig oder mangels anderer Alternativen über eine längere Zeit in diesen Einrichtungen befinden. Zudem sind sie teilweise stark in ihrer Mobilität eingeschränkt.

Personen in Heimen, Strafanstalten und ähnlichen Einrichtungen können ein rauchfreies Zimmer verlangen.

9. Welche Bedingungen gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Raucherräumen und Raucherlokalen?

Arbeitnehmende dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben, in Raucherlokalen und in Testräumen für Tabakprodukte beschäftigt werden, wenn sie einer solchen Beschäftigung schriftlich zugestimmt haben.

Der Schutz von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Gastgewerbebereich arbeiten, ist im Arbeitsgesetz verankert. Dies führt in der Regel dazu, dass die genannten Personen nicht in Raucherräumen und -lokalen beschäftigt werden dürfen, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt.

10. Ab wann gilt das Rauchverbot?

Das Gesetz und die Verordnung treten gleichzeitig auf den 1. Mai 2010 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt darf in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen, nicht mehr geraucht werden.

11. Sind kantonale Regelungen weiterhin gültig?

Bundesgesetz und Verordnung definieren Mindestanforderungen, die für die ganze Schweiz gelten. Wenn die Kantone strengere Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen erlassen, sind diese anwendbar. Dies gilt nicht nur für künftiges kantonales Recht, sondern auch für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltendes kantonales Recht.

Die Kantone dürfen beispielsweise weitere Kriterien für Raucherräume wie Grössenbeschränkungen vorschreiben. Sie dürfen auch strengere Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmenden erlassen und die Bedienung in Raucherräumen von Restaurants verbieten. Sie dürfen auch darauf verzichten, Raucherlokale zu erlauben.

15 Kantone haben per Ende Oktober 2009 Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen in Gastronomiebetrieben beschlossen, die strenger sind als das Bundesgesetz (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, NE, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZH).

12. Wer ist für den Vollzug zuständig, an wen kann ich mich wenden?

Der Vollzug des Gesetzes und die Strafverfolgung liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Die für die Verordnung zuständigen Bundesbehörden BAG und SECO stellen Umsetzungshilfen zur Verfügung, die in den nächsten Monaten über die Website des BAG abrufbar sind